Regierung
von Oberfranken

Naturschutzgebiet Nr. 8 - "Gipfel der Großen Kösseine"

Bayerischer Regierungsanzeiger 1940 Ausgabe 67

Verordnung
des Regierungspräsidenten in Ansbach
vom 2.3.1940 Nr. 2840a 12,
über das "Naturschutzgebiet Gipfel der Großen Kösseine" im Forstamt Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFrABl S. 209)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 2 km ostnordöstlich von Reichenbach und 3,7 km südlich von Breitenbrunn im Forstamt Wunsiedel, - Forstbezirk Tröstau östl. – Landkreis Wunsiedel, liegende Gipfel der Großen Kösseine wird mit seiner Umgebung in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,8 ha und umfaßt im Forstamt Wunsiedel – ausmärkischer Forstbezirk Tröstau östlich -, Katasterblatt NOL XXXIX 13, einen Teil des Grundstücks Plannummer 19 (Distrikt 13 Abteilung b).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Forstkarte 1:10.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Ansbach, dem Regierungsforstamt in Bayreuth, der unteren Naturschutzbehörde in Wunsiedel und dem Forstamt Wunsiedel.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ungeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

e) die Wiege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

h) mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, Zelte oder sonstige Lagerstätten zu errichten, Handel oder Gewerbe zu betreiben.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

A n s b a c h, 2. März 1940

Die Regierung von Oberfranken
und Mittelfranken

gez. Dippold